

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1965

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	5. 11. 1965	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Arbeits- und Sozialministers . . .	332
232	8. 11. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Datteln	332
232	9. 11. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bergkamen, Landkreis Unna	332

20305

Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
des Arbeits- und Sozialministers
Vom 5. November 1965

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes — BRRG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1024), des § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) und der §§ 180 Abs. 3, 234 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Richter, Beamten, Richter oder Beamten im Ruhestand, früheren Richtern oder Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

- den Präsidenten des Landessozialgerichts,
- die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
- die Landesversorgungsämtler,
- die Regierungspräsidenten,
- das Obergewerkschaftsamt und
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen,

soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte oder Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis übertrage ich für Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagte ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Stellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft. Sie ergeht für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Düsseldorf, den 5. November 1965

Der Arbeits- und Sozialminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 332.

232

Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Datteln
Vom 8. November 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt Datteln und der Gemeinden Ahsen und Flaesheim auf die Stadt Datteln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1965

Der Minister
 für Landesplanung, Wohnungsbau
 und öffentliche Arbeiten
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Franken

— GV. NW. 1965 S. 332.

232

Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bergkamen,
Landkreis Unna
Vom 9. November 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Bergkamen, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1965

Der Minister
 für Landesplanung, Wohnungsbau
 und öffentliche Arbeiten
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Franken

— GV. NW. 1965 S. 332.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.